

14. Okt 1960

194

Für das Nachschlagewerk!	ja)	teilweise Abdürck
Für die Fachpresse!	ja)	ab S. 7 letzter Ab-
Für die amtliche Sammlung!	nein	satz und mit gekürz-
		tem Tatbestand

Gesetz: BetrVG §§ 42, 43;
GewO §§ 123, 124a

Leitsatz:

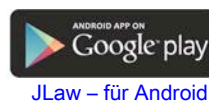
Die Teilnahme an einer vom Betriebsrat ohne Einvernehmen mit dem Arbeitgeber während der Arbeitszeit einberufenen und abgehaltenen Betriebsversammlung ist dann kein unbefugtes Verlassen der Arbeit und keine beharrliche Arbeitsverweigerung im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 3 GewO, wenn der teilnehmende Arbeitnehmer den gesamten Umständen nach darauf vertrauen kann, daß die Betriebsversammlung nicht gesetzwidrig ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 254/58

Urteil des BAG vom 14. Oktober 1960 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 254/58

Sa 418/57 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes! 194

erkländet am
4. Oktober 1960

Urteil

z. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

10) die 1

rei,

Klägerinnen, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter zu 1) bis 9): Rechtsanwalt K... ,

Prozeßbevollmächtigter zu 10): Rechtsanwalt ...

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1960 durch
den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter
Krell und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer Köln,
vom 18. März 1958 - 3 Sa 418/57 - wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand: (gekürzt)

Die Klägerinnen waren bei der Beklagten, die nicht tarif-
gebunden ist, als Näherinnen und Büglerinnen beschäftigt. Sie
sind alle über zwanzig Jahre alt und waren länger als sechs Mo-
nate im Betrieb der Beklagten tätig.

Am 7. Juni 1957 ließ die Beklagte an fünf Stellen
ihres Betriebes eine Bekanntmachung aushängen, auf Grund
deren "mit 14-tägiger Kündigung" "ab sofort alle bisher
gezahlten Löhne aufgekündigt" und ab 24. Juni 1957 die
Löhne für die einzelnen, nach Tätigkeitsmerkmalen genann-
ten Arbeitnehmergruppen neu festgesetzt wurden.

Nach Bekanntwerden des Aushanges entstand unter der
Belegschaft der Beklagten Unruhe über die angekündigten
Lohnänderungen, weil diese teilweise mit einer Kürzung der
bisherigen Löhne verbunden waren. Der Betriebsrat berief
deshalb im Laufe des Vormittags des 12. Juni 1957 eine Be-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

104

etriebsversammlung ein, die der Aussprache über die Auswirkungen der Lohnänderung dienen sollte. Als der Betriebsinhaber hiervon erfuhr, verbot er die Durchführung der Betriebsversammlung. Der Betriebsratsvorsitzende nahm daraufhin mit dem Inhaber Rücksprache, der jedoch eine Änderung der neuen Löhne ablehnte. Dies teilte der Betriebsratsvorsitzende der Betriebsversammlung mit, die sich aber damit nicht zufrieden gab. Der Betriebsratsvorsitzende verhandelte deshalb noch einmal mit dem Inhaber, der bei seiner bereits ausgesprochenen Weigerung verblieb, in dem er dem Betriebsratsvorsitzenden erklärte, es verbleibe bei dem neuen Lohn, wer nicht einverstanden sei, solle sofort den Betrieb verlassen und nach Hause gehen. Dies teilte der Betriebsratsvorsitzende der Betriebsversammlung mit, woraufhin nach Auflösung der Betriebsversammlung, etwa 70 bis 80 Arbeitnehmer den Betrieb verließen, während die übrigen an ihre Arbeit zurückgingen. Von diesen wurden im Laufe des Nachmittags des 12. Juni 1957 etwa 30, darunter die Klägerinnen, mit der Begründung nach Hause geschickt, daß für sie keine Arbeit vorhanden sei.

Die Klägerinnen haben die Feststellung begehrt, daß ihre Arbeitsverhältnisse über den 12. Juni 1957 hinaus fortbestehen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem entsprochen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

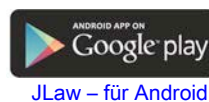
pp.

Die den Klägerinnen gegenüber ausgesprochenen fristlosen Entlassungen sind auch nicht, wenn man einmal von der Angabe des Kündigungsgrundes absieht, unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme an der Betriebsversammlung am Vormittag des 12. Juni 1957 gerechtfertigt. Diese Betriebsversammlung, die vom Betriebsrat gem. § 42 Abs. 2 BetrVG einberufen wor-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

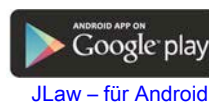
den war, hat zwar auf Grund des dem Betriebsratsvorsitzenden gegenüber durch den Inhaber der Beklagten ausgesprochenen Verbotes unzulässigerweise während der Arbeitszeit stattgefunden (§ 43 Abs. 2 BetrVG). Die Teilnahme an ihr stellt jedoch hier weder ein unbefugtes Verlassen der Arbeit noch eine beharrliche Arbeitsverweigerung i.S. des § 123 Abs. 1 Ziff. 3 GewO dar.

Das Verlassen der Arbeit ist dann nicht unbefugt, wenn der Arbeitnehmer trotz sorgfältiger Erkundigung und Prüfung der Rechtslage die Überzeugung gewonnen hat, daß er zur Arbeit nicht verpflichtet ist (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Auflage, Band 1, S. 546; Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 11. Auflage, Band 2, § 123 Anm. 6). Hier konnten sich die Klägerinnen auf die Rechtmässigkeit der Einberufung der Betriebsversammlung durch den Betriebsrat verlassen. Der Ausspruch des Verbotes der Versammlung nur dem Betriebsratsvorsitzenden gegenüber war nicht ausreichend, um den Versammlungsteilnehmern, die nur durch den Betriebsratsvorsitzenden zu Beginn der Versammlung über das Verbot informiert worden waren, klar zu machen, daß sie damit möglicherweise unbefugt die Arbeit verlassen hatten, und daß ihnen deswegen gekündigt werden könne. Der Inhaber der Beklagten hätte, da er während der Versammlung anwesend war, den versammelten Belegschaftsmitgliedern in eingehender Weise die Rechtslage mit ihren Folgen vor Augen führen müssen. Da der Betriebsratsvorsitzende die Versammelten nicht aufgefordert hatte, entsprechend dem Verbot wieder an die Arbeitsplätze zurückzugehen, konnten die Klägerinnen annehmen, daß die Versammlung zu Recht während der Arbeitszeit stattfand. Auch die Tatsache, daß der Betriebsratsvorsitzende im Laufe der Versammlung mehrmals bei dem Inhaber der Beklagten Rücksprache genommen hatte, und daß dabei von einem Verbot der Versammlung keine Rede mehr war, begründete für die Klägerinnen die Vermutung, daß die Versammlung ordnungsgemäß war. Es fehlt daher das Verschulden, so daß ein unbefugtes Verlassen der Arbeit, das eine fristlose Kündigung hätte rechtfertigen können, nicht in Betracht kommt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ebensowenig haben die Klägerinnen den Tatbestand der beharrlichen Arbeitsverweigerung erfüllt. Dieser setzt eine gewisse Nachhaltigkeit des Willens, die Arbeit nicht leisten zu wollen und deshalb in der Regel eine wiederholte Aufforderung seitens des Arbeitgebers voraus (Hueck-Nipperdey, aaO, S. 548; Landmann-Rohmer, aaO). Für eine derartige Annahme bieten jedoch die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keinerlei Anhaltspunkte. Von der Beklagten ist diesbezüglich auch nichts behauptet worden.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Dr. Joachim

Krell

Dr. Winkler

